

für die Ortsgemeinde Seelbach

AZ: GB 3

23 DS 16/ 0103

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Seelbach	öffentlich	

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) im Bereich der Gehwege der Verkehrsanlage "Oberdorfstraße"**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben in der Oberdorfstraße (Ortsdurchfahrt der L 324) in offener Bauweise im Bereich der Gehwege die Straßenentwässerung erneuert. Für den Bereich der Gehwege innerhalb der Ortsdurchfahrt ist die Ortsgemeinde Seelbach Trägerin der Straßenbaulast. Die Oberdorfstraße verläuft vom Beginn der Ortsdurchfahrtsgrenze aus Richtung Kördorf bis zum Einmündungsbereich Obernhofener Straße (ebenfalls Teil der Ortsdurchfahrt der L 324) / Kirchstraße / Gartenstraße / Schulstraße. Der Ortsgemeinderat hatte in einer Sitzung am 23.02.2018 einen sog. Ausbaubeschluss gefasst und damit schlüssig die Aufnahme der der Ortsgemeinde entstehenden Aufwendungen als Ausbauprogramm beschlossen. Die VGW haben nunmehr den Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung (nach § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz –LStrG- und der mit der Ortsgemeinde Seelbach abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) in Rechnung gestellt; der Anteil der Ortsgemeinde Seelbach beläuft sich demnach auf ca. 8.600,00 Euro. Die Oberdorfstraße liegt teilweise im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Am Weiher“ und im Übrigen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Seelbach (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB).

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Ortsgemeinde Seelbach in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaaufwand dar. Die von der vorgenannten Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Ortsgemeinde Seelbach über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung Einzelabrechnung) zu belasten.

Der Ortsgemeinderat hat nach § 10 Abs. 3 KAG durch einen Beschluss den Anteil der Ortsgemeinde Seelbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von

Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist. Dabei ist jede einzelne Straße für sich in den Blick zu nehmen, auch wenn sie möglicherweise in einem Gebiet liegen, in dem mehrere Straßen dicht nebeneinander verlaufen.

Bei der Oberdorfstraße (OD der L 324) handelt es sich um eine relativ lange Straße, die eine größere Zahl von Grundstücken erschließt. Von ihr zweigt innerhalb der Ortsdurchfahrt die Straße „Am alten Windrad“ ab und sie führt bis zu dem oben genannten Kreuzungsbereich. In Ortsdurchfahrten ist bei der Festlegung des Gemeindeanteils im Bereich der Gehwege nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der Durchgangsverkehr auf der (nicht in der Baulast der Ortsgemeinde stehenden) Fahrbahn (Fahrzeugverkehr) außer Acht zu lassen. Es ist also lediglich auf das Verhältnis zwischen Fußgängeranliegerverkehr und Fußgängerdurchgangsverkehr abzustellen.

Das OVG Rheinland-Pfalz geht in seiner Rechtsprechung im Regelfall bei Straßen mit geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr (Anliegerstraße) von einem Gemeindeanteil von 25 – 30 %, bei Straßen mit einem überwiegenden Durchgangsverkehr von einem Gemeindeanteil von 55 – 65 % und bei Straßen mit einem erhöhten Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr von einem Gemeindeanteil von 35 – 45 % aus. Halten sich Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr in etwa die Waage, beträgt die Gemeindeanteil im Regelfall 50 %.

Anhand eine Vorabprüfung hatte sich der Ortsgemeinderat in der Sitzung vom 23.02.2018 für einen Gemeindeanteil von 60 % ausgesprochen. Dies erscheint vertretbar, da die Oberndorfer Straße nach Einschätzung der Verwaltung im Gehwegbereich u.a. Fußgängerdurchgangsverkehr von und zu den Straßen Am Weiher, am Alten Windrad sowie aus dem Außenbereich in Richtung Ortsmitte und der im oben dargestellten Kreuzungsbereich genannten anderen Straßen (Obernhofener Straße / Schulstraße / Gartenstraße / Kirchstraße) und in umgekehrter Richtung aufnimmt und daher die Straße insoweit als eine solche mit einem –bezogen auf den Fußgängerverkehr- überwiegenden Durchgangsverkehr angesehen werden kann. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte unter Berücksichtigung des gemeindlichen Beurteilungsspielraum erscheint somit ein Gemeindeanteil von 60 % angemessen.

Damit die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausbaubeiträgen geschaffen werden, wäre vom Ortsgemeinderat Seelbach der nachstehende Beschluss zu fassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Oberdorfstraße“ in Seelbach (im Gehwegbereich die Parzellen Flur 11, Flurstücke 20/12, 20/11, 20/13 teilweise, 21/7 teilweise, 20/2, 33/5) -die Verkehrsanlage verlaufend vom Beginn der Ortsdurchfahrt aus Richtung Kördorf bei Station 0,251 bis zum Kreuzungsbereich Oberndorfer Straße/Obernhofener Straße/Kirchstraße/Schulstraße/Gartenstraße- erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Oberdorfstraße“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von

Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Ortsgemeinde Seelbach vom 22.01.2003 herangezogen.

2. Der Anteil der Ortsgemeinde Seelbach an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 60 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 40 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister